

BVGer D-2332/2016 vom 7. November 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2332_2016

FR: TAF D-2332/2016 du 7 novembre 2017

IT: TAF D-2332/2016 del 7 novembre 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

E. 1.4

Die Beschwerdeverfahren D-7069/2016 / N_____ und D-2332/2016 / N_____ werden aufgrund des persönlichen und sachlichen Zusammenhangs vereinigt.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz hielt in den angefochtenen Verfügungen fest, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden, Syrien aufgrund der Bürgerkriegswirren und ihrer Folgen (beispielsweise Tod eines Bruders der Beschwerdeführerin I._____ bei einem Luftangriff) verlassen zu haben, aufgrund der fehlenden erforderlichen Gezieltheit der Verfolgungsmassnahmen die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht erfüllten.

E. 4.2

Auch die Vorbringen des Beschwerdeführers A._____, bereits in den 1990er Jahren wegen zwei Brüdern ins Visier der syrischen Behörden geraten und wegen seines Bruders K._____ 2010 inhaftiert worden zu sein, erachtete das SEM mangels kausalen Zusammenhangs zur Ausreise nicht als asylrelevant. Schliesslich habe der Beschwerdeführer, obwohl noch bis 2012 in (...)wohnhaft, nach seiner Entlassung im Jahre 2010 keine Schwierigkeiten mehr mit den syrischen Behörden gehabt. Aufgrund der fehlenden Asylrelevanz könne auf die Prüfung der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens verzichtet werden, indessen sei in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zur Haftdauer unterschiedliche Angaben gemacht habe (eine Woche beziehungsweise 15 Tage). Im Weiteren gebe es auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der politisch nicht aktive Beschwerdeführer A._____ aufgrund seiner rudimentären Unterstützungsleistungen zugunsten der kurdischen Parteien ins Visier der syrischen Behörden geraten sei. Schliesslich werde das Bestehen einer Kollektivverfolgung von Kurden in Syrien mangels Gezieltheit und Intensität der Verfolgung praxisgemäss verneint.

E. 4.3

Was den Tod eines Bruders der Beschwerdeführerin K._____ betreffe, so stehe nicht fest, unter welchen Umständen dieser verstorben sei. Bei den Angaben der Beschwerdeführerin, wonach die syrischen Behörden ihren Bruder umgebracht hätten, handle es sich offensichtlich um eine unbelegte Mutmassung, zumal die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang nie behördlich behelligt worden sei.

E. 4.4

Auch die Vorbringen des Beschwerdeführers S.K. (D-7069/2016 / N_____) seien - mangels Intensität - nicht asylrelevant. So sei er anfangs 2013 durch die Liwaa Al-Tawhid kontrolliert und mit Ohrfeigen und einem Schlag in den Bauch davongekommen. Dies sei im Zeitraum von 2012 bis zur Ausreise im Jahre 2015 ein einmaliges Ereignis gewesen.

Auch die Demonstrationsteilnahme in Gharbi habe keine Konsequenzen gehabt.

E. 5

Auf Beschwerdeebene wurde unter Einreichung von Asylausweisen in Kopie auf die politischen Aktivitäten der in den 1990er-Jahren geflohenen Brüder von E._____ hingewiesen. Die Brüder O._____ und P._____ hätten sich 1994 der PKK angeschlossen und seien in der Türkei stationiert gewesen. Sie hätten den obligatorischen Militärdienst nicht absolviert, weshalb E._____ unter Druck geraten sei (Belästigungen, Beschimpfungen). Der ebenfalls für die PKK tätige Bruder O._____ sei zuerst nach Deutschland geflüchtet und habe schliesslich in Belgien Asyl erhalten. Diesem habe der Beschwerdeführer Dokumente geschickt und sei deswegen für ein paar Tage inhaftiert worden. Auch der in der Schweiz als Flüchtling anerkannte Bruder Q._____ sei früher Mitglied der PKK gewesen und sei heute ein aktives Mitglied der PYD. Einem Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 7. Oktober 2016 sei zu entnehmen, dass auch Personen ohne konkrete politischen Verbindungen ins Visier der syrischen Behörden geraten könnten und die Gefahr einer Inhaftierung wegen Sippenhaft bestehe. Schliesslich habe das SEM ausser Acht gelassen, dass die Beschwerdeführenden Syrien illegal verlassen hätten.

E. 6

In seiner Vernehmlassung vom 10. Mai 2016 wies die Vorinstanz unter anderem darauf hin, dass die Brüder des Beschwerdeführers Syrien bereits im Zusammenhang mit den Ereignissen im August 2004 verlassen hätten, so auch P._____ (N_____).

E. 7

In ihrer Replik vom 7. Juni 2016 machte die Rechtsvertreterin geltend, der Beschwerdeführer A._____ sei aufgrund seiner Inhaftierung als Gegner des syrischen Regimes identifiziert worden und es bestehe wegen seiner geflohenen Brüder die Gefahr einer Inhaftierung wegen Sippenhaft.

E. 8

In den inhaltlich übereinstimmenden Eingaben vom 13. März 2017 wurde im Weiteren unter Einreichung von Mitgliederbestätigungen der PYD und Fotografien auf die exilpolitischen Tätigkeiten der Beschwerdeführer A._____ und B._____ in der Schweiz hingewiesen.

E. 9

9.1 Das Bundesverwaltungsgericht gelangt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden, Syrien aufgrund der Bürgerkriegswirren und ihrer Folgen verlassen zu haben, aufgrund der fehlenden erforderlichen Gezieltheit der Verfolgungsmassnahmen die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht erfüllen.

E. 9.2

Im Weiteren hat das SEM zutreffend die Vorbringen des Beschwerdeführers A._____ (kurzzeitige Inhaftierung wegen geflohenem Bruder O._____) wegen fehlendem Kausalzusammenhang zur Ausreise als nicht asylrelevant erachtet, hat der Beschwerdeführer doch, obwohl noch bis 2012 in (...) wohnhaft, nach seiner Entlassung im Jahre 2010 keine Schwierigkeiten mehr mit den syrischen Behörden gehabt. Auch gibt es keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der politisch nicht aktive Beschwerdeführer

A._____ aufgrund seiner rudimentären Unterstützungsleistungen zugunsten der kurdischen Parteien ins Visier der syrischen Behörden geraten ist (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5779/2013 vom 25. Februar 2015, als Referenzurteil publiziert). A._____ machte auch nicht geltend, aufgrund seiner Hilfstätigkeiten jemals Probleme mit den syrischen Behörden gehabt zu haben. Auch der Beschwerdeführer B._____ war keinen gezielten behördlichen Behelligungen in erforderlicher Intensität ausgesetzt. So ist er anfangs 2013 unter Anwendung von Tötlichkeiten durch die Liwaa Al-Tawhid einmal kontrolliert worden. Auch die Demonstrationsteilnahme in Gharbi hat keine Konsequenzen gehabt, blieb er doch nach eigenen Angaben unerkannt. Da keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Beschwerdeführer A._____ und B._____ die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen haben, ist auch eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung zu verneinen. An dieser Einschätzung vermag die Tatsache, dass mehrere Brüder des Beschwerdeführers für die PKK tätig gewesen sind und die Aufmerksamkeit der syrischen Behörden auf sich gezogen haben, nichts zu ändern, haben diese doch im Jahre 2004 Syrien verlassen, ohne dass A._____ in der Folge (abgesehen von der Verhaftung im Jahre 2010) von den syrischen Behörden behelligt worden wäre. Auch die tragischen Todesfälle in der Familie der Beschwerdeführerin B._____ vermögen keine asylrelevante Verfolgung zu begründen.

E. 9.3

Schliesslich machen die Beschwerdeführer A._____ und E._____ geltend, sich exilpolitisch betätigt zu haben, und zwar als Mitglieder der PYD und dabei an mehreren Demonstrationen gegen das syrische Regime teilgenommen zu haben. Zahlreiche beiliegende Fotografien und Mitgliederbestätigungen der PYD würden die Tätigkeiten der Beschwerdeführer belegen. Im als Referenzurteil publizierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 wurde ausgeführt, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass syrische Geheimdienste von der Einreichung eines Asylgesuchs in der Schweiz erfahren würden, insbesondere wenn sich die betreffende Person im Exilland politisch betätigt habe oder mit - aus der Sicht des syrischen Regimes - politisch missliebigen, oppositionellen Organisationen, Gruppierungen oder Tätigkeiten in Verbindung gebracht werde. Allein der Umstand, dass syrische Geheimdienste im Ausland aktiv seien und gezielt Informationen über regimekritische Personen und oppositionelle Organisationen sammeln würden, vermöge jedoch die Annahme, aufgrund geheimdienstlicher Informationen über exilpolitische Tätigkeiten im Falle der Rückkehr nach Syrien in asylrechtlich relevantem Ausmass zur Rechenschaft gezogen zu werden, nicht zu rechtfertigen. Damit die Furcht vor Verfolgung als begründet erscheine, müssten vielmehr über die theoretische Möglichkeit hinausgehende konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Schluss zulassen würden, dass die asylsuchende Person tatsächlich das Interesse der syrischen Behörden auf sich gezogen und als regimefeindliches Element namentlich identifiziert und registriert worden sei. Dabei werde davon ausgegangen, dass sich die syrischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren würden, die über niedrigprofilierter Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt hätten, welche die betreffende Person als Individuum aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und potenziell gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen würden. Für die Annahme begründeter Furcht sei insofern nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit massgebend; ausschlaggebend sei vielmehr eine öffentliche Exponierung, die aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden,

der Form des Auftretts und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erwecke, dass der Asylsuchende aus Sicht des syrischen Regimes als potenzielle Bedrohung wahrgenommen werde. Daher sei weiterhin davon auszugehen, dass der Schwerpunkt der Aktivitäten der syrischen Geheimdienste im Ausland nicht bei einer grossflächigen, sondern bei einer selektiven und gezielten Überwachung der im Ausland lebenden Opposition liege. Die Annahme, die betroffene Person habe die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste in einer Weise auf sich gezogen, welche auf eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen exilpolitischer Tätigkeiten schliessen lasse, rechtfertige sich deshalb nur, wenn diese sich in besonderem Mass exponiere (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 6.3.2 bis 6.3.6 m.w.H.). Eine solche Exponierung ist im Falle der Beschwerdeführer zu verneinen. Aus den eingereichten Beweismitteln ergibt sich zwar, dass die Beschwerdeführer vereinzelt an exilpolitischen Veranstaltungen öffentlich in Erscheinung getreten sind. Dabei haben sie jedoch keine exponierte Stellung inne. Vielmehr erschöpfen sich die Aktivitäten in der blossen Teilnahme an Protestkundgebungen. Es ist deshalb nicht wahrscheinlich, dass seitens des syrischen Regimes ein besonderes Interesse an den Beschwerdeführern bestehen könnte, da sie nicht als ausserordentlich engagierte und exponierte Regimegegner aufgefallen sein können. Festzuhalten ist schliesslich, dass die blosser Tatsache der Asylgesuchstellung in der Schweiz - auch in Verbindung mit der niederschweligen exilpolitischen Aktivität - nicht zur Annahme führt, dass die Beschwerdeführer bei einer (hypothetischen) Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine menschenrechtswidrige Behandlung zu befürchten hätten. Zwar ist aufgrund ihrer längeren Landesabwesenheit davon auszugehen, dass bei einer Wiedereinreise nach Syrien eine Befragung durch die heimatlichen Behörden stattfinden würde. Da die Beschwerdeführer jedoch keiner Vorverfolgung ausgesetzt waren und somit ausgeschlossen werden kann, dass sie vor dem Verlassen Syriens als regimefeindliche Personen ins Blickfeld der syrischen Behörden geraten sind, ist nicht davon auszugehen, dass sie als staatsgefährdend eingestuft würden, weshalb die Furcht vor asylrelevanten Massnahmen im Falle einer Rückkehr nicht begründet ist.

E. 9.4

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und die Asylgesuche abgelehnt hat.

E. 10.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 10.2

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.3

Mit den angefochtenen Verfügungen wurden die Beschwerdeführenden wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Weitere Ausführungen zur Frage des Wegweisungsvollzugs erübrigen sich daher.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügungen vom 26. April 2016 (D-2332/2016 / N_____) und vom 9. Dezember 2016 (D-7069/2016 / N_____) wurden die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Den Beschwerdeführenden wurde - ebenfalls mit Zwischenverfügungen vom 26. April 2016 und vom 9. Dezember 2016 - die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG zugesprochen und Frau RA MLaw Jana Maletic, Caritas Schweiz, Luzern, als amtliche Rechtsvertreterin eingesetzt. Aufgrund der angemessen erscheinenden Kostennote vom 13. März 2017 ist der Rechtsvertreterin für beide Beschwerdeverfahren ein amtliches Honorar von insgesamt Fr. 2'854.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zulasten der Gerichtskasse zuzusprechen (vgl. Art. 12 und Art. 14 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.